

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1991 bei Kapitel 10 04 Titel 682 04 (Von den EG nicht übernommene Marktordnungsausgaben)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. November 1991 — II B 3 — E 0451 — 3/91.

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1991 bei Kapitel 10 04 Titel 682 04 — Von den EG nicht übernommene Marktordnungsausgaben — eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 28 518 000 DM zu leisten.

Die EG-Kommission hat der Bundesrepublik Deutschland die Mittelzuweisungen (Vorschüsse) zur Finanzierung von Marktordnungsausgaben wegen zu niedrig abgeführter zusätzlicher Mitverantwortungsabgabe für Milch gekürzt. Der EuGH hat die hiergegen von der Bundesrepublik Deutschland erhobene Klage durch Urteil vom 17. Oktober 1991 abgewiesen. Da-

mit ist die Vorschußkürzung rechtmäßig. Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) hat die ihr durch die Vorschußkürzung für Marktordnungsausgaben fehlenden Mittel nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juli 1987 mit Kassenkrediten zwischenfinanziert.

Dieser Kassenkredit muß nunmehr nach Vorliegen des EuGH-Urteils abgelöst werden. Die Aufwendungen hierfür sind der BALM nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom Bund zu erstatten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Sie beruht auf rechtlicher Verpflichtung.

